

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/005/2020/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Jarzombek, Thomas	Datum: 04.06.2020 Az.: 32
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	08.06.2020	Vorberatung
Kreistag	22.06.2020	Beschluss

Gründung und Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen und personellen Vorbereitungen für die Gründung und den Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann (Kreisfeuerweherschule) am Standort des Neubaus der Kreisleitstelle auf der Grundlage der vorgestellten Konzeption fortzuführen.

Der vorherige Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den teilnehmenden kreisangehörigen Städten (Städte mit hauptamtlichen Feuerwehrpersonal), in der insbesondere die Trägerschaft des Kreises, die Belegungsrechte und -pflichten der ka. Städte, die Personalausstattung und Finanzierung der Kreisfeuerweherschule einvernehmlich geregelt werden, ist eine grundlegende Voraussetzung für die angestrebte Aufnahme des Schulbetriebs im Jahr 2021.

Die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen; unabhängig davon ist der Fachausschuss regelmäßig über den Fortgang des Projekts zu informieren.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Jarzobek, Thomas

Datum: 04.06.2020
Az.: 32

Gründung und Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann

Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.06.2020:

Nach inhaltlicher Beratung im Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.06.2020 wurde sich einstimmig auf o.g. Beschlussvorschlag für den Kreistag geeinigt.

Anlass der Vorlage:

Bei der Projektierung der „Kreisleitstelle 2020“ im Jahr 2016 wurde in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten sowie mit dem Kreisfeuerwehrverband eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Feuerweherschule für die Ausbildung von hauptamtlichen Kräften der Laufbahngruppe 1.2 erstellt, da die Feuerwehren im Kreis Mettmann einen erheblichen Ausbildungsbedarf aufgezeigt hatten, Kapazitäten für die theoretische Ausbildung landesweit aber kaum zur Verfügung standen. Trotz eines positiven Ergebnisses wurden die Planungen allerdings nicht aufgenommen, da zwei Städte optimistisch waren, ihren Ausbildungsbedarf anderweitig decken zu können.

Der Kreistag beschloss am 06.10.2016 sodann den Bau eines Feuerwehrübungsentrums ausschließlich für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in der Form, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Einrichtung um die erforderlichen Merkmale einer Feuerweherschule ergänzt werden kann, ohne dass weitere bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

Aufgrund des stetig wachsenden Personalbedarfs bei den Feuerwehren ist in der Folge das Angebot an Ausbildungsplätzen bei den bestehenden Feuerweherschulen im Land Nordrhein-Westfalen, welche in der Regel durch die kreisfreien Städte bzw. deren Berufsfeuerwehren betrieben werden, weiter gesunken. Die Feuerwehr Düsseldorf etwa bietet als bisher größter Ausbildungspartner für die Wehren im Kreis Mettmann ab dem Jahr 2020 keine externen Ausbildungsplätze mehr an.

Vor diesem Hintergrund wurde der Kreis im Jahr 2019 gebeten, die Planungen für die Gründung einer Feuerweherschule wiederaufzunehmen.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach erneuter Abfrage des konkreten Ausbildungsbedarfs im Kreis Mettmann in den kommenden zehn Jahren, der einen überörtlichen Bedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bestätigt, wurde in Abstimmung mit den Feuerwehren im Kreis Mettmann eine neue Machbarkeitsuntersuchung unternommen; hierzu gehörten insbesondere ein breitgefächertes Benchmarking und eine erneute Marktanalyse, die Untersuchung der Trägerschaft unter Berücksichtigung aller

denkbaren Organisationsmodelle und der umsatzsteuerlichen Auswirkungen, die Festlegungen zu den Rahmenbedingungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes, die Definition der erforderlichen Personal- und Materialressourcen, die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte (Grobkostenkalkulation und Refinanzierung), etc.

Die daraufhin entwickelte Konzeption sieht u.a. Folgendes vor:

1. Die Feuerweherschule soll in Trägerschaft des Kreises Mettmann als unselbständiger Regiebetrieb betrieben werden.
2. Die kreisangehörigen Städte verpflichten sich, ihren Ausbildungsbedarf an der Feuerweherschule des Kreises Mettmann zu decken.
3. Der Schulbetrieb soll im Jahr 2021 aufgenommen werden. Die Räumlichkeiten für den Schulbetrieb werden derzeit im Rahmen des Neubauvorhabens „Kreisleitstelle 2020“ errichtet.
4. Die Teilnehmerzahl eines 18-monatigen Grundausbildungslehrgangs soll auf maximal 32 Personen begrenzt werden. Aufgrund der Rettungssanitäterausbildung, die in Kooperation mit der Bildungsakademie für Gesundheits- und Heilberufe des Kreises Mettmann erfolgen soll, und der Praxisanteile auf den Feuer- und Rettungswachen sowie im Krankenhaus können mit einem zeitlichen Versatz von neun Monaten zwei Lehrgänge gleichzeitig ausgebildet werden. Somit ist die notwendige durchschnittliche Kapazität von 24 Teilnehmenden pro Jahr für die Feuerwehren im Kreis Mettmann gesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, freie Ausbildungskapazitäten externen Dienststellen zur Verfügung zu stellen; die Nachfrage ist aktuell bereits erheblich. Eine Vollausslastung zumindest in den nächsten Jahren ist zu erwarten.
5. Die Ausbildungskosten werden auf der Grundlage einer noch zu erlassenden Gebührensatzung über Teilnehmergebühren refinanziert. Auf der Grundlage einer Grobkostenplanung liegt die Gebühr derzeit voraussichtlich bei 19.000 € und bewegt sich im Rahmen der Gebühren anderer Feuerweherschulen.
6. Für die Sicherung der Qualitätsstandards wird ein Qualitätszirkel in Form eines Ausbildungsbeirats (bestehend aus Vertretungen der kreisangehörigen Städte und dem Kreis Mettmann) eingerichtet. Dieses Gremium soll den Schulträger im Hinblick auf Qualität und Kosten der Feuerweherschule beraten und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Weiteres Vorgehen

Auf der Fachebene wird zurzeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten endabgestimmt, die Detailregelungen zu den unter III. dargestellten Punkten enthält. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese Abstimmung bis zur Kreistagssitzung am 22.06.2020 erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Vorlage würde sodann unter Beifügung von Anlagen (insbesondere dem abgestimmten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) ergänzt.

Zu erwartende personelle Auswirkungen

Neben einer Schulleitung, einer Stellvertretung, einer hauptamtlichen Lehr- und einer Verwaltungskraft sind insbesondere Honorarkräfte an die Feuerweherschule zu binden (in der Regel feuerwehrtechnische Beamte). Die kreisangehörigen Städte sollen den Ausbildungsbetrieb fördern, indem sie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, im Rahmen einer Nebentätigkeit oder Teilabordnung als Lehrkräfte zu fungieren. Eine große diesbezügliche Bereitschaft ist aktuell schon festzustellen.

Zu erwartende finanzielle Auswirkungen

Für die beweglichen Ausstattungsmerkmale (Fahrzeuge, Lehrmittel, Möblierung, IT-Ausstattung, etc.) sind entsprechende Mittel in Höhe von ca. 950.000 Euro bereit zu stellen. Mit den kreisangehörigen Städten wird diese Anschubfinanzierung derzeit besprochen; möglich erscheint eine gesonderte Umlage, wobei diese Kosten bei der nachfolgenden Gebührens-kalkulation berücksichtigt werden.

Die – ebenfalls vollständig durch Teilnehmergebühren refinanzierten – Personalkosten sind im Haushaltsplan abzubilden. Der Landrat hat in seiner Rede zum Haushalt 2020/21 gegenüber dem Kreistag bereits auf diese zwingend notwendige Maßnahme hingewiesen. Die Investitionen für die Feuerweherschule sind rechtzeitig zu tätigen, der notwendige Personalkörper ist ab dem Sommer 2020 zu entwickeln. Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme im Jahr 2021 (am 01.04. oder 01.10.) ist insbesondere die Einstellung der Schulleitung, um kurzfristig die notwendigen Detailplanungen aufnehmen zu können.